

Bebauungsplan „Solarpark Freimersheim“

zur frühzeitigen Beteiligung

Begründung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

MBJ SOLAR

Ortsgemeinde: Freimersheim
Verbandsgemeinde: Alzey-Land
Landkreis: Alzey-Worms

Freimersheim, den

.....
Jacques Garrido
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der
Architektenkammer RLP**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PLANUNGSANLASS	4
2 PLANGEBIET UND VORGABEN	4
2.1 Standortauswahl	4
2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.3 Einfügung in die Gesamtplanung	5
2.3.1 Landesentwicklungsprogramm	5
2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	6
2.3.3 Flächennutzungsplan	8
2.3.4 Bebauungsplan	9
2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus	9
3 BESTANDSANALYSE	13
3.1 Bestehende Nutzungen	13
3.2 Erschließung	13
3.3 Gelände	13
3.4 Angrenzende Nutzungen	13
3.5 Wirkung auf die Agrarstruktur	13
4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	15
4.1 Grundzüge der Planung	15
4.2 Erschließung	16
4.3 Entwässerung	16
4.4 Immissionsschutz	16
4.5 Naturschutz	16
5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	17
5.1 Art der baulichen Nutzung	17
5.2 Maß der baulichen Nutzung	17
5.3 Überbaubare Grundstücksfläche	17
5.4 Grünordnung	17
5.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	17
6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	17
6.1 Einfriedungen	17
7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	18
8 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	19

ANHANG

Anhang 1: xxxxx

VORENTWURF

1 PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die MJB Solar in der Ortsgemeinde Freimersheim, Landkreis Alzey-Worms, Verbandsgemeinde Alzey-Land eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der A 63 sowie der Bahnstrecke Alzey – Kirchheimbolanden zu errichten.

Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Da ein kleine Teilfläche außerhalb der förderfähigen Kulisse verbleibt, die aufgrund ihres Zuschnittes nicht für eine weitere, sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist, wird diese ebenfalls in der Planung mitberücksichtigt. Die Flächen sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Standortauswahl

Im Vorfeld der Planung hat bereits eine vereinfachte raumordnerische Prüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren stattgefunden. Im Ergebnis wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zugelassen.

Inhalt der Unterlagen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung mit integriertem Zielabweichung war u.a. ebenfalls eine Standortalternativenprüfung, welche die gesamte Verbandsgemeinde Alzey-Land auf förderfähige Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. EEG untersucht hat. Das Plangebiet stellt dabei eine der nur wenigen förderfähigen Eignungsflächen innerhalb der Verbandsgemeinde dar.

2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt östlich der A 63 und nördlich der Bahnstrecke Alzey – Kirchheimbolanden. Östlich grenzt eine bereits bestehende PV-Freiflächenanlage und dahinter der Siedlungsbereich von Freimersheim an.

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb Flur 10, Flst. Nr. 39/1.

Der Geltungsbereich grenzt an nachfolgende Flurstücke an:

Im Norden: Flur 10, Flst. Nr. 76 (Wirtschaftsweg)

Im Osten: Flur 10, Flst. Nr. 41

Im Süden: Flur 10, Flst. Nr. 44 (Wirtschaftsweg)

Im Westen: Flur 10, Flst. Nr. 76 (Wirtschaftsweg)

Die Abgrenzung kann zudem dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

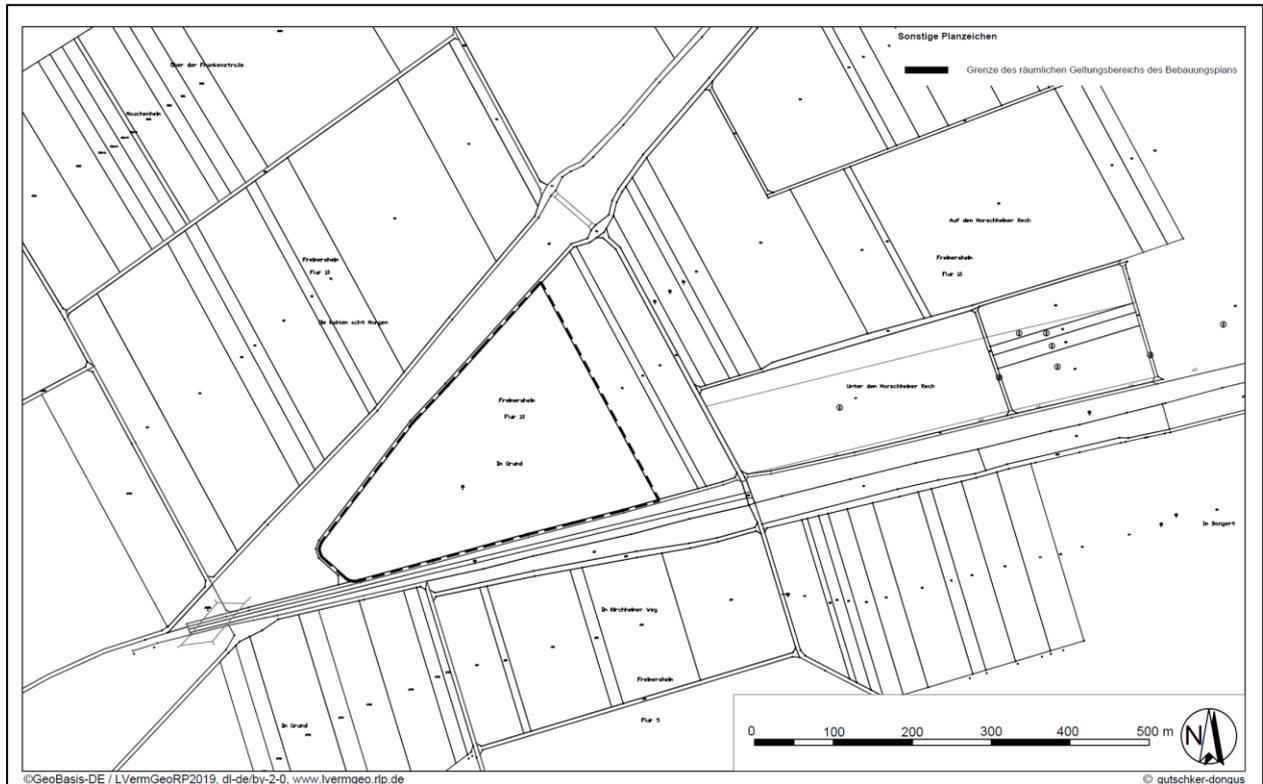


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs

2.3 Einfügung in die Gesamtplanung

2.3.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile drei Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange der Landwirtschaft und Weinbau behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121: Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161: Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162: Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166: Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Zudem weist das LEP südlich des Plangebietes einen landesweit bedeutenden Biotopverbund aus, welcher weitgehend deckungsgleich mit dem hier vorliegenden Vogelschutzgebiet ist. In den Regionalplänen Westpfalz und Rheinhessen-Nahe findet dieser keine weitere Berücksichtigung, er wird lediglich im ROP Westpfalz nachrichtlich übernommen.

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2014 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

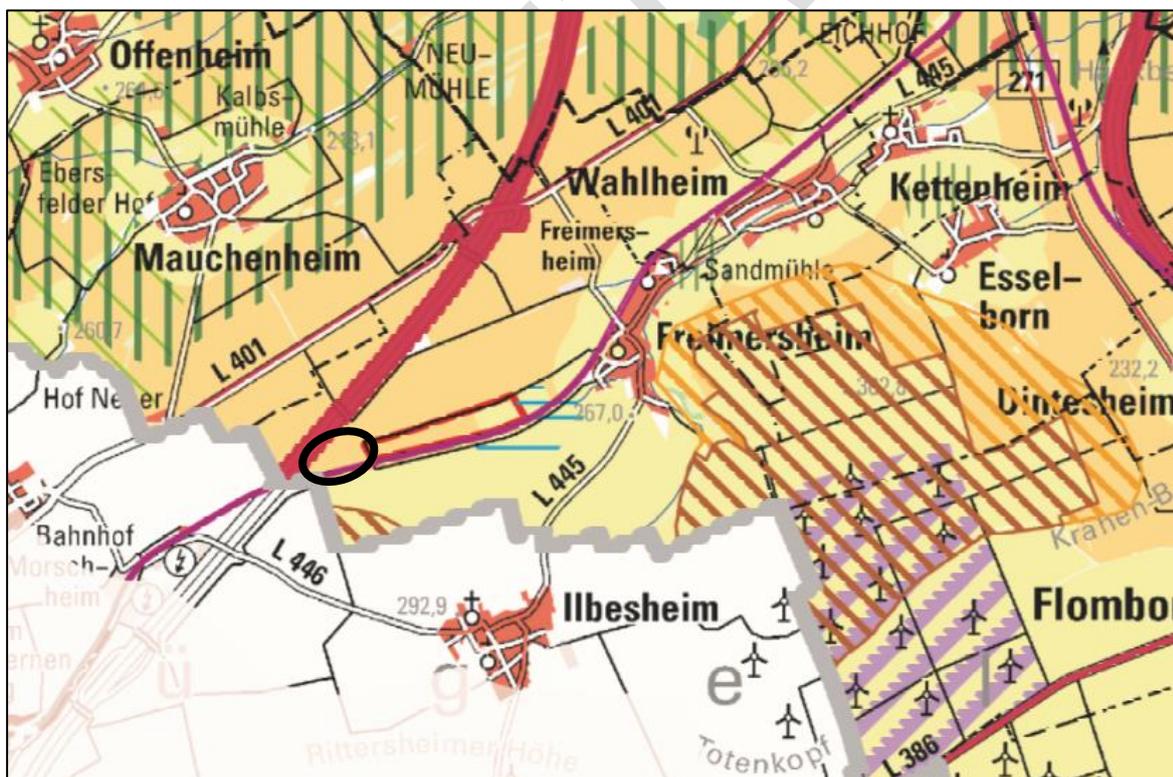


Abb. 2: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 2014, Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, http://www.pg-rheinhessen-nahe.de/wp-content/uploads/attachments/ROP14_Druckvorlage_Karte.pdf, Zugriff am 17.10.2019

Nach den Darstellungen des aktuell rechtsgültigen Regionalplan Rheinhessen-Nahe liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Freiraumes. Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe wird dazu gesagt:

G 46: Die Böden selbst, sowie ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen sollen nachhaltig gesichert werden. [...]

Da die Planung an die Höchstförderdauer des EEG bzw. eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer auf 30 Jahre gebunden ist, findet eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen nur innerhalb dieses Zeitraumes statt.

Die vorgesehene Fläche wird ackerbaulich genutzt. Darüber hinaus wird die vorhandene Trennwirkung der Autobahn durch die geplante PV-Freiflächenanlage nur kleinflächig verstärkt. Die Durchlässigkeit für Kleintiere wird durch eine Einfriedung mit Bodenfreiheit gewährt. Da innerhalb des Solarparks die Entwicklung von hochwertigem Grünland vorgesehen ist, werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen insgesamt gefördert. Schadstoffeinträge in den Boden werden für die Dauer der Nutzung der PV-Anlage vermieden, der Boden kann sich demnach von den bestehenden Eintragungen erholen und wird somit insgesamt einer Aufwertung unterzogen. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich größerflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird.

Der Geltungsbereich liegt zudem vollständig in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Zum Thema Landwirtschaft trifft der Regionalplan Rheinhessen-Nahe folgende Aussagen:

G 81: Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung untersuchen. Für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft sollen dort, wo dies unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur umgesetzt werden.

G 82: Den Belangen der Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Abwägung sollen insbesondere die Funktionen

- *Ernährungs- und Versorgungsfunktion,*
- *Wertschöpfungsfunktion,*
- *Arbeitsplatzfunktion,*
- *Kulturlandschaftspflege- und Erholungsfunktion,*
- *Bodenschutzfunktion,*
- *Funktion für die bodengebundene Tierhaltung in Grünlandbereichen*

berücksichtigt werden.

Z 83: In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.

Im Landkreis Alzey-Worms, insbesondere auch in der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind große Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ackerzahlen liegen dort überwiegend im hohen Bereich (80-100), vereinzelt auch darüber und darunter. Ertragsschwache Böden sind nur sehr kleinflächig innerhalb der förderfähigen Kulisse

vorzufinden, weswegen auf gut geeignete Böden zurückgegriffen werden muss. Weiterhin sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der VG Alzey-Land aufgrund der nicht existenten, benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietskulissen sowie fehlender großflächiger Konversionsflächen auf die förderfähigen Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen nach EEG beschränkt.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen:

G_N 168: Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Konversionsflächen in der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind nur vergleichsweise kleinflächig verfügbar, sodass hier eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Gleichzeitig handelt es sich bei den förderfähigen Flächen entlang von Autobahnen und Bahntrassen nahezu ausschließlich um gute bis sehr gute Böden. In der Begründung zu G_N 168 heißt es: „Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z.B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu beziffern ist.“ Zudem sind im Regionalplan Rheinhessen-Nahe keine Flächen (Vorbehalt / Vorrang) für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen, sodass im Rahmen der Förderfähigkeit des EEG sowie der Energiewende auf andere Flächen zurückgegriffen werden muss.

Mittlerweile liegt eine Änderungsfassung (Entwurf) zum bestehenden Regionalplan vor. Änderungen gegenüber den oben genannten Grundsätzen und Ziele sind dort nicht vorliegend.

2.3.3 Flächennutzungsplan

Im Vorentwurf der Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom August 2017 wird das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

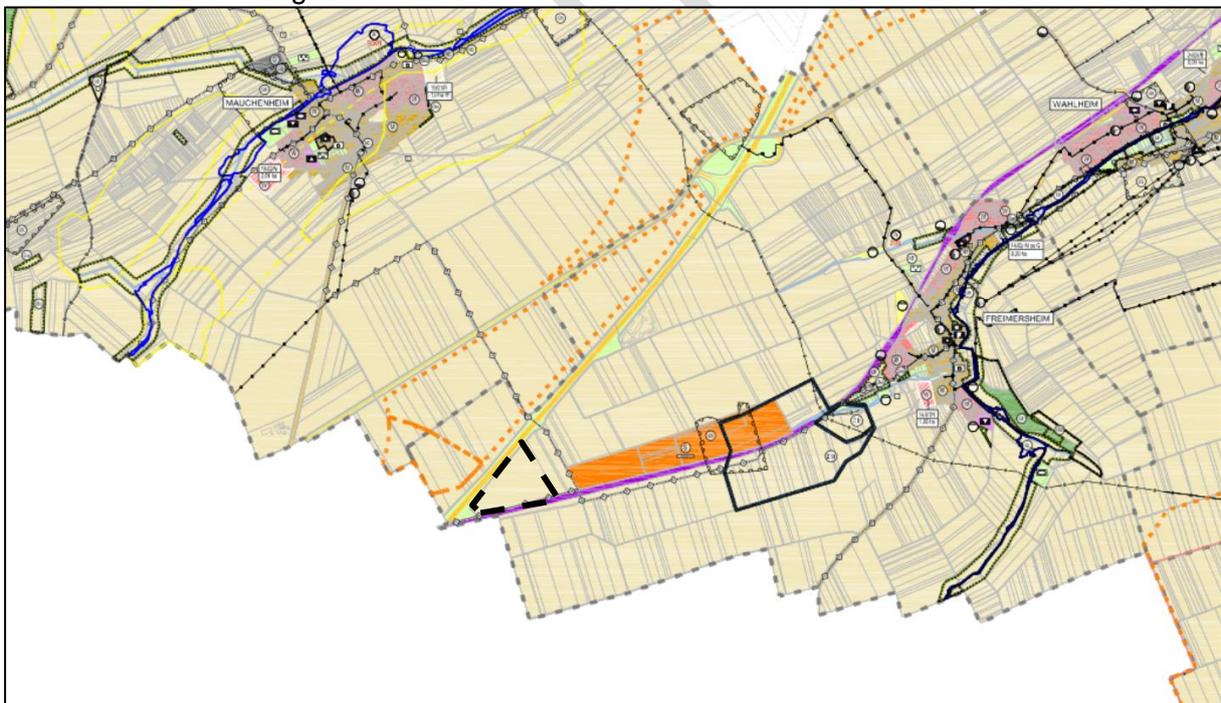


Abb. 3: Auszug aus dem Vorentwurf der Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des FNP der VG Alzey-Land, Quelle: WSW & Partner GmbH

Am 18.03.2019 hat der Verbandsgemeinderat in öffentlicher Sitzung den „Änderungsbeschluss zur weiteren Darstellung neuer Sonderbauflächen für Photovoltaik im Flächennutzungsplan

2015 der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Änderung Nr. 330/00), Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB“ gefasst. Berücksichtigt werden drei Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemarkungen Freimersheim, Wahlheim und Kettenheim, die im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ dargestellt werden sollen. Im Rahmen des Änderungsbeschlusses wurde eine kleinere Fläche für die Beplanung mit Freiflächen-Photovoltaik angenommen als hier dargestellt, was jedoch in einer zukünftigen Sitzung des Verbandsgemeinderates geändert und auf die vorgesehene Fläche ausgeweitet werden soll. So kann eine Zerstückelung der Fläche und Schaffung eines nicht sinnvoll nutzbaren Dreiecks vermieden werden.

2.3.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Naturschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt ca. 4 km südwestlich des Geltungsbereichs („Steinbühl-Schäfergraben“, NSG-7333-184).

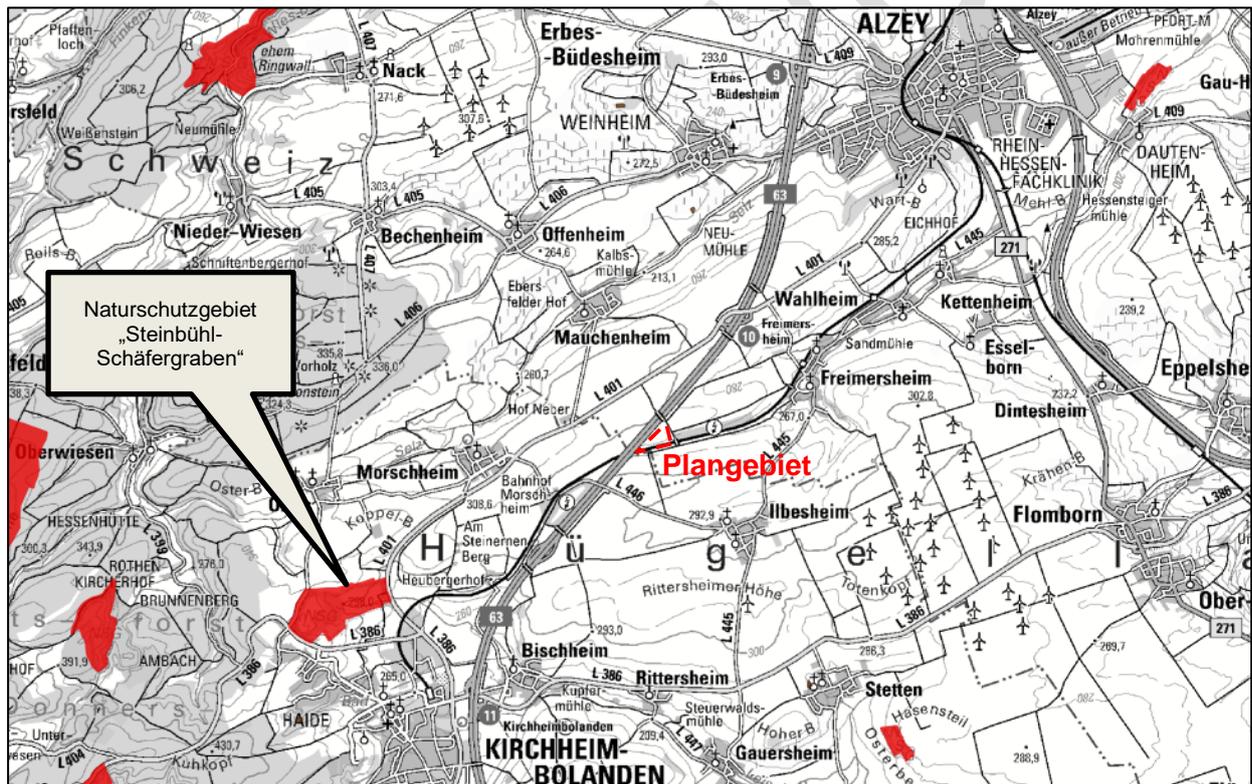


Abb. 4: Naturschutzgebiete, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.10.2019, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Nationalparke und Biosphärenreservate

In einem Umkreis von 5 km sowie im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich keine Nationalparke und Biosphärenreservate.

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Das

nächstgelegene LSG „Rheinhessische Schweiz“ (07-LSG 4.002) liegt knapp 3 km nordwestlich des Geltungsbereiches.

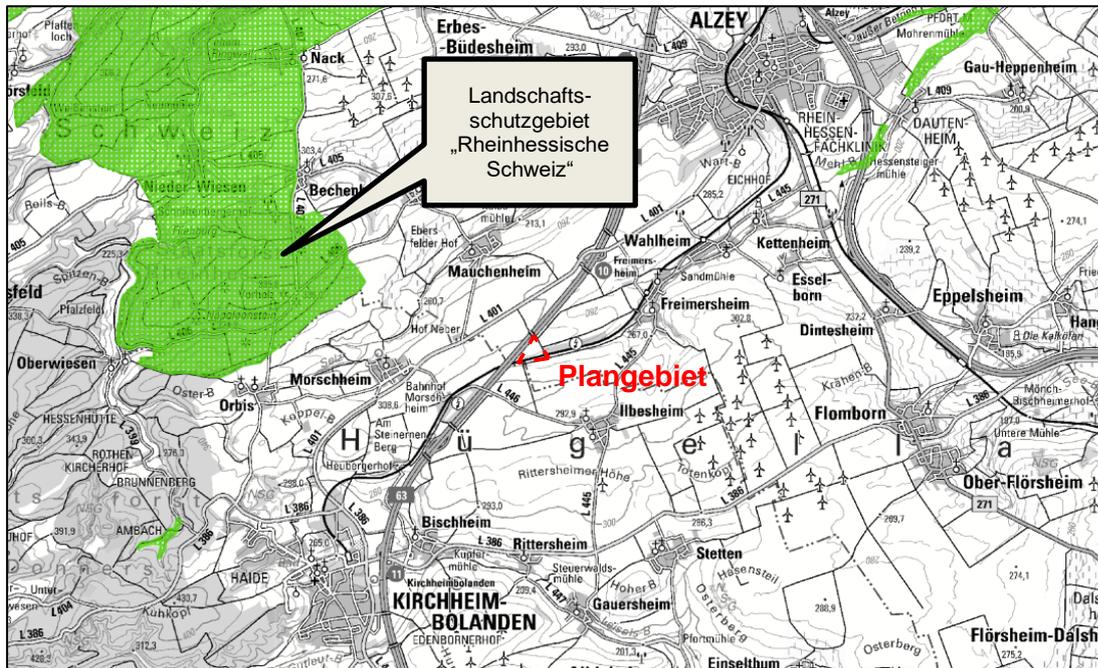


Abb. 5: Landschaftsschutzgebiete, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.10.2019, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Naturparke

In einem Umkreis von 5 km sowie im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches befindet sich kein Naturpark.

Naturdenkmal

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Weinbirnbaum“ (ND-7333-125) liegt etwa 1,2 km südlich des Plangebietes in Ilbesheim.

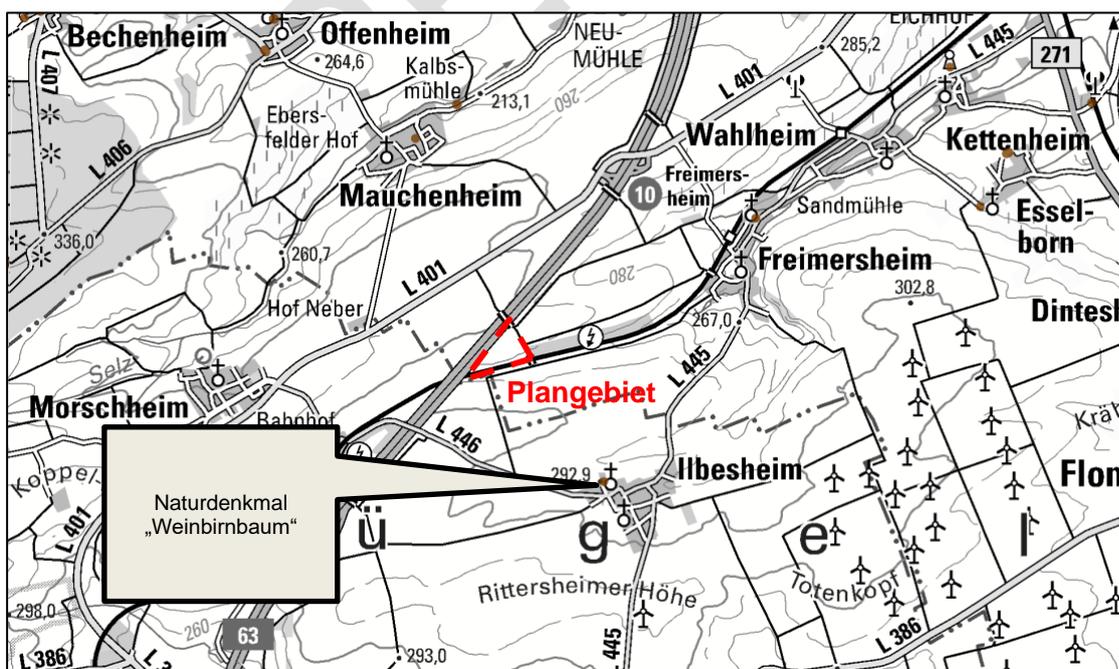


Abb. 6: Naturdenkmale, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.10.2019, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Gesetzlich geschützte Biotope

Es befinden sich keine pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar angrenzend. Das nächstgelegene, geschützte Biotop „Lösswand an Aufspringmühle bei Freimersheim“ (BT-6214-0031-2009) befindet sich unmittelbar an die Ortslage Freimersheim angrenzend, etwa 1,6 km in östlicher Richtung vom Plangebiet.

Es liegen zudem einige biotopkartierte Flächen im weiteren Umkreis des Gebietes vor. Das nächstgelegene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Heckenzug westlich Ilbesheim“ (BT-6214-0015-2010) liegt ca. 50 m südlich des Plangebietes. Ein weiteres geschütztes Biotop, „Hecken und Lösswand westlich Aufspringmühle bei Freimersheim“ (BT-6214-0028-2009) liegt etwa 220 m östlich des Plangebietes.

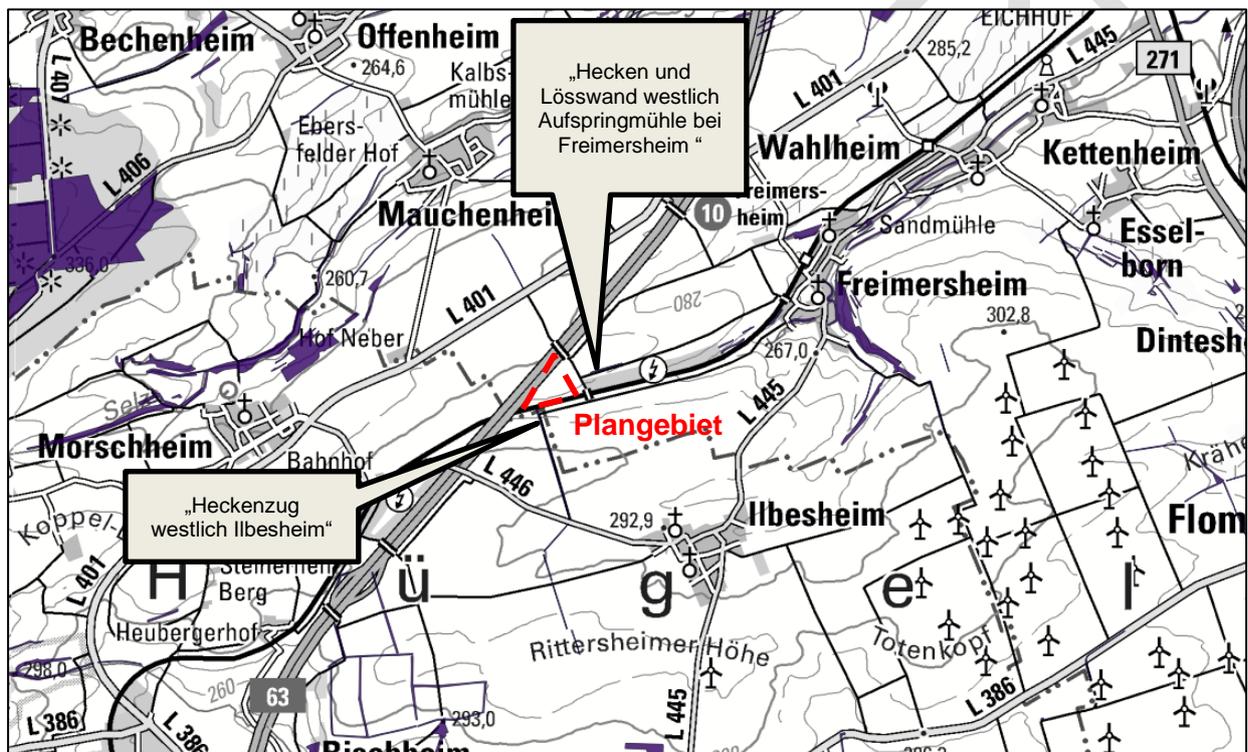


Abb. 7: Biotope, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.10.2019, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Natura 2000

Unter dem Begriff Natura 2000 wird ein Netz aus Schutzgebieten zusammengefasst, das aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) besteht (§§ 31 – 36 BNatSchG). Im Geltungsbereich wurden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete (VSG) ausgewiesen. Die nächstgelegenen FFH- und VSG sind:

- Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn (VSG-6314-401), ca. 50 m südlich des Plangebietes (getrennt durch die Bahnlinie)
- Wälder westlich Kirchheimbolanden (VSG-6313-401), ca. 4,5 km südwestlich des Plangebietes

- Donnersberg (FFH-6313-301), ca. 4,5 km südwestlich des Plangebietes, teilweise deckungsgleich mit dem letztgenannten Vogelschutzgebiet.

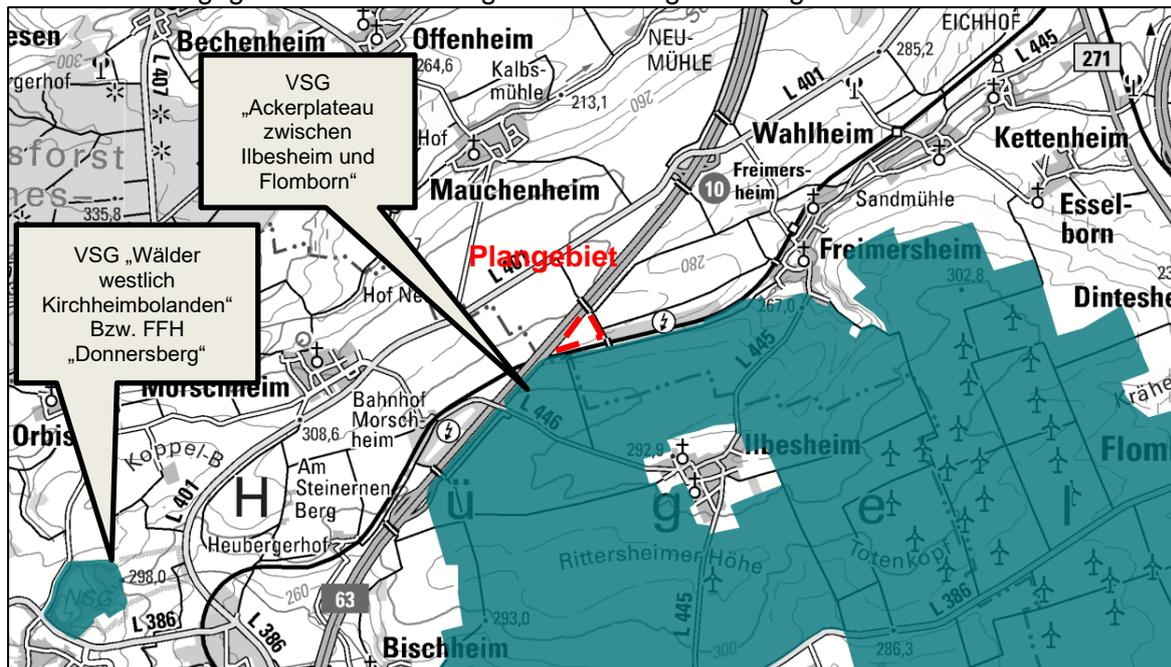


Abb. 8: Natura 2000 Gebiete, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.10.2019, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

FFH-Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Etwa 4,5 km in südwestlicher Richtung liegt der FFH-LRT „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons“ (BT-6313-0049-2012).

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile „Baumbestand auf dem Friedhof Ilbesheim“ (LB-7333-023) liegen in 1,2 km Entfernung südöstlich vor.

Artenschutz

Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen Veränderungen in der Landschaft. Durch die eingezäunten Bereiche, das Anlegen von Grünland und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden entstehen wertvolle Bereiche, die den Artenschutz fördern, im Gegensatz zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung.

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich auf ackerbaulich genutzten Flächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen überwiegend von Offenlandarten bzw. Boden- und Wiesenbrütern genutzt werden. Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der Bauleitplanung untersucht um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (Freimersheim, Aufspringquelle, im Entwurf) befindet sich etwa 800 m östlich des Plangebietes.

Denkmalschutz

Denkmäler sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Es sind keine schützenswerten Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden, die von der Planung betroffen wären.

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit vollständig als Acker bewirtschaftet.

3.2 Erschließung

Die Erschließung der Anlage kann über umliegende, befestigte Wirtschaftswege erfolgen. Hierzu gehören Verbindungen von Norden über die L 401, aus Südwesten über den Bahnhof Morschheim (L 446), von Osten kommend über die Ortslage Freimersheim sowie von Süden aus über die Ortslage Ilbesheim.

3.3 Gelände

Die Fläche fällt leicht in Nord-Süd-Richtung um einige Meter ab.

3.4 Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet befindet sich in einem Keil zwischen Autobahn (A 63) und Bahntrasse. Westlich grenzt eine Fläche mit Gehölzen an, nördlich des Plangebietes befindet sich die A 63, südlich die Bahntrasse. Östlich des Plangebietes liegen weitere landwirtschaftliche Nutzungen sowie eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage entlang der Bahntrasse.

3.5 Wirkung auf die Agrarstruktur

Das vorgesehene Plangebiet besteht aus lediglich einer Parzelle.

Die Fläche selbst wird vom Eigentümer bewirtschaftet. Dem Eigentümer selbst stehen insgesamt Flächen von etwa 150 ha zur Verfügung, sodass dieser nicht auf die Fläche angewiesen ist und eine Existenzbedrohung ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis ist die Parzelle für den Landwirt (Eigentümer und Bewirtschafter) verzichtbar, eine Existenzgefährdung ist nicht ersichtlich – im Gegenteil: durch die Teilhabe an dem Projekt sowie durch Pachteinahmen im Rahmen der Nutzung mit Solarenergie erhält der betroffene Landwirt über 30 Jahre eine feste Zahlung, die im Gegensatz zum ackerbaulichen Ertrag nicht abhängig von Klima- und Umwelteinflüssen, Marktpreisen von Treibstoff, Saatgut etc. ist. Die zeitweise der Landwirtschaft entzogenen Flächen würden für den betroffenen Landwirt zudem nur einen geringen Anteil an der gesamten bewirtschafteten Fläche ausmachen. Aufgrund der vorübergehenden Sondernutzung würde für den Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen entstehen. Die Pachteinahmen sind im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung höher, sodass ein Verdienstaufschlag sowie Existenzgefährdungen nicht zu befürchten sind – im Gegenteil, da sich die Pachteinahmen durch die Nutzung der PV-Anlage insgesamt erhöhen, kann hier von einer existenzsichernden Maßnahme für die Dauer der Nutzung gesprochen werden.

Da die Modultische aufgeständert errichtet werden, findet nur eine punktuelle Versiegelung innerhalb des Plangebietes statt. Die restliche Fläche kann als Grünland hergestellt werden, eine partiell landwirtschaftliche Nutzung kommt auch weiterhin in Frage und kann zur Einnahmesicherung in der Landwirtschaft beitragen.

Eine Überplanung der Flächen erscheint in diesem Zusammenhang, auch aufgrund von bereits erfolgten Abstimmungen mit dem Eigentümer, mit der bestehenden Agrarstruktur vertretbar, gerade da eine Existenzgefährdung durch zeitlich begrenzten Flächenentzug in Verbindung mit gesicherten Einnahmen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht gegeben ist.

Die Flächen dienen somit auch weiterhin der Einnahmesicherung des Flächeneigentümers durch Pachteinahmen und Grünpflege / Beweidung und werden nach Ende der

Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt und bleiben der Landwirtschaft somit langfristig erhalten.

Der mittelbar angrenzende regionale Raumordnungsplan Westpfalz hat auf die Planung keine weiteren Auswirkungen.

VORENTWURF

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 7,6 MW_p geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Ein Großteil davon wird durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert. Durch einen reduzierten Abstand zur Autobahn von 20 m, der noch mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt werden muss, würde sich die Anlagenleistung auf ca. 9 MW_p erhöhen.

Ein kleiner Teilbereich der Fläche (ca. 10% der Gesamtleistung) liegt außerhalb der förderfähigen Bereiche zwischen A 63 und Bahntrasse. Bei Berücksichtigung ausschließlich der nach EEG förderfähigen Bereiche im Abstand von 110 m zur Autobahn und zur Bahntrasse, würde sich ein für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ungünstiger Zuschnitt der verbleibenden Restfläche ergeben. In Abstimmung mit dem Landwirt ist hier ebenfalls die Bestückung mit Freiflächen-Photovoltaik Modulen geplant. Vorgesehen ist ein sog. „PPA-Modell“ (Power Purchase Agreement), bei dem es sich um einen Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Stromabnehmer handelt.

Mit Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage unmittelbar erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage wird noch einige Jahre ohne Förderung des EEG weiter betrieben. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage.

Danach können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt werden. Die vorgesehene, eingezäunte Fläche beträgt ca. 7,6 ha. Hinzu kommen ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen.

Die Erschließung der Anlage kann über umliegende, befestigte Wirtschaftswege erfolgen. Hierzu gehören Verbindungen von Norden über die L 401, aus Südwesten über den Bahnhof Morschheim (L 446), von Osten kommend über die Ortslage Freimersheim sowie von Süden aus über die Ortslage Ilbesheim.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfremdheit, der die jeweiligen Teilflächen einfriedet. Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird zudem eine Videoanlage installiert. Die derzeit vorgesehenen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben, können sich durch zukünftige technische Standards jedoch noch ändern.

Solarmodul (Modul):

Bei den derzeit geplanten Modulen handelt es sich um 335 W (60-Zellen) Module. Die Module weisen einen Wirkungsgrad von knapp 20% auf. Die Module selbst sollen auf Tischen angeordnet werden und eine Neigung nach Süden in Richtung Sonne von ca. 25° aufweisen. Die vollständig bestückten Modultische erreichen an der Oberkante eine Höhe von knapp 3 m. Der Abstand zwischen Modulunterkante und Boden liegt bei ca. 0,8 m. Die einzelnen Modulreihen weisen untereinander einen Abstand von ca. 3,55 m auf.

Modulunterkonstruktion:

Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche im Boden befestigt werden. Als Befestigungsart sind einfach eingerammte Metallpfosten vorgesehen.

Trafostation / Wechselrichter:

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in Wechselstrom werden Wechselrichter benötigt.

Modulfeldverkabelung:

Die Module werden miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und die Gräben anschließend wieder mit Erde verfüllt.

Einspeisekabel:

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpflugs in ca. 1 m Tiefe verlegt. Der vorgesehene Netzverknüpfungspunkt liegt etwa 4,5 km entfernt.

Zaun:

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Zufahrten hergestellt. Die Höhe der Zaunanlage wurde noch nicht abschließend geklärt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm errichtet.

4.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung zum Plangebiet wird bereits in Punkt 3.2 erläutert. Die innere Erschließung kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baufensters erfolgen und ist von der konkreten Planung abhängig. Der Netzeinspeisepunkt wurde bisher noch nicht geklärt.

Weitere Erschließungsmaßnahmen wie bspw. für Wasser oder Abwasser sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

4.3 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die geltende AWSV zu beachten. Das Oberflächenwasser soll breitflächig, dezentral vor Ort versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

4.4 Immissionsschutz

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) auftreten. Aufgrund der Lage des Plangebietes, dem damit verbundenen Abstand zur Ortslage sowie der Neigung nach Süden hin, können Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

4.5 Naturschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen der Module auf Vegetation und Boden zu beachten. Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und bei Bedarf werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Die Maßnahmen werden dann im Bebauungsplan festgesetzt.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen innerhalb zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll ausreichend Planungsspielraum gegeben werden, um die genaue Anzahl, die Abstände und die jeweilige Ausrichtung der Solarmodule im Laufe der genauen Projektierung variieren zu können. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen.

5.4 Grünordnung

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV-Anlage wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Umweltbericht weiter begründet und detailliert beschrieben.

5.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer in Verbindung mit der gewährten Abweichung von den Zielen der Raumordnung, ist eine Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik für 30 Jahre vorgesehen. Es wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

6.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist

ein Mindestabstand von 15 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
SO „Photovoltaik“	7,6 ha
Insgesamt	7,6 ha

VORRENTWURF

8 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung gem. § 2 a Satz 3 BauGB und liegt dem Bebauungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und abgearbeitet und im Umweltbericht dargestellt.

Erstellt: Martin Müller am 12.03.2020

VORRENTWURF